

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 38

Ausgegeben Oppeln, den 19. September 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 72 und 73 R. G. Bl., S. 375; Hauptregister zur Pr. Gesefsammlung, S. 375; Beschreibung zur Ausgabe gelangender Darlehensklassenscheine, S. 375; Feststellung von Gewalttätigkeiten gegen Deutsche in Belgien, S. 376; Mitwirkung der Sparkassen bei Zeichnungen auf Kriegsanleihen, S. 377; Ernennung eines Generalkonsuls der Vereinigten Staaten, S. 378; vichseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, S. 378; Verzeir im Auslande, die Zeugnisse für Militärpflichtige ausstellen dürfen, S. 379; verlorene Zulassungsbescheinigung für ein Kraftfahrzeug, S. 381; Pferdeinfuhr an der russischen Grenze, S. 381; Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der North British and Mercantile, S. 382; Unterstützung notleidender Distrikte, S. 382.

Sonderbeilage: Polizeiverordnung über den Verkehr mit verdichteten und verflüssigten Gasen.

Reichsgesetzblatt.

873. Die Nummer 72 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4488 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind, vom 8. September 1914 und unter Nr. 4489 eine Bekanntmachung, betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften, vom 8. September 1914.

874. Die Nummer 73 des „Reichsgesetzblatts“ enthält unter

Nr. 4490 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 8. September 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

875. Zur Gesef-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amtes ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1884 bis 1913 gemeinsam umfasst. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 4 Mark 60 Pf. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Von dem die Jahrgänge der Gesef-Sammlung von 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregister werden, soweit der Vorrat reicht, auch fernerehin Exemplare zum Preise von 6 Mark 25

Pf. abgegeben.

Berlin W. 9, 14. September 1914.
Königliches Gesefsammlungs-Amt.
Krüer.

876. **Beschreibung**
der zur Ausgabe gelangenden Darlehensklassenscheine zu 2 Mark.

Die Darlehensklassenscheine zu 2 Mark sind 11 cm breit und 7 cm hoch. Sie bestehen aus einem kräftigen Hadernpapier, das ein die ganze Fläche bedeckendes, sich wiederholendes natürliches Wasserzeichen in Form eines Bierpasses von etwa 8 mm Durchmesser enthält. Dieses fortlaufende Wasserzeichen ist besonders gut sichtbar auf dem freien weißen Rande der Scheine.

Die Vorderseite zeigt einen zwelfarbigen, aus vielfach verschlungenen Linien bestehenden Untergrund in rötlicher und grauer Farbe und von unregelmäßiger Gestalt. In der Mitte des Scheines befindet sich eine rötliche 2. In beiden Seiten, rechts und links, über den letzten Ausläufern des Untergrundes steht je eine 2 und darunter je ein M, beides in rötlicher Farbe.

Die Vorderseite hat in schwarzer Farbe und in deutscher Schrift, zum Teil mit reich verziereten großen Anfangsbuchstaben, folgenden Aufdruck:

Darlehensklassenschein.
Zwei Mark.

Berlin, den 12. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bismarckshausen Wernede Bierage Müller Noelle
Dietrich Springer

Darunter steht auf einem mit einem feinen Muster

ausgefüllten rötlichen Felde der Strassag. In der rechten oberen Ecke befindet sich auf einem fein gemusterten grauen Felde die rote Nummer des Scheines, welche aus einer Reihennummer und einer Stücknummer besteht. Beide Zahlen sind durch einen Punkt getrennt. Unten rechts ist in roter Farbe der als hochstehendes Sechseck ausgebildete Stempel der Reichsschuldenverwaltung aufgedruckt. Er zeigt im Mittelfelde den Reichsadler, der zu beiden Seiten und oben, hell auf rotem Grunde, von der Inschrift **Reichsschuldenverwaltung** umgeben ist, während sich unten in der Mitte in einem Oval die Zahl 2, rot auf weißem Grunde, und darunter, die beiden unteren Seiten des Sechsecks begrenzend, die Worte **Zwei Mark** befinden. Die untere linke Ecke der Vorderseite trägt einen runden Prägestempel, der innerhalb eines Verlandes den Reichsadler mit der Umschrift **Reichsschuldenverwaltung** enthält.

Die Rückseite ist in rötlicher Farbe gedruckt. Das Mittelstück besteht aus drei übereinander geschobenen Kreisen und ist aus vielfach verschlungenen Linienzügen gebildet. In der Mitte ruht innerhalb des inneren Kreises ein Reichsadler rot auf weißem Grunde. Er wird rechts und links von Rosetten begrenzt, die in der Mitte eine rote 2 enthalten. Ueber dem Mittelstück steht in gebogener Zeile und in deutscher Schrift das Wort **Darlehenskassenschein** und darunter ebenso die Zeile **Zwei Mark**. Rechts und links von den seitlichen Rosetten steht eine kräftige 2 und darunter das Wort **Mark** in deutscher Schrift.

Beschreibung
der zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 1 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 1 Mark sind 9,5 cm breit und 6 cm hoch. Sie bestehen aus einem kräftigen Haberpapier, das ein die ganze Fläche bedeckendes, sich wiederholendes natürliches Wasserzeichen in Form eines Vierpasses von etwa 8 mm Durchmesser enthält. Dieses fortlaufende Wasserzeichen ist besonders gut sichtbar auf dem freien weissen Rande der Scheine.

Die Vorderseite zeigt einen zweifarbigen Untergrund in rotvioletter und grünlicher Farbe, der in vielfach verschlungenen Linienzügen und mit unregelmäßiger Begrenzung, breit gelagert, das Mittelfeld ausfüllt. Rechts und links befinden sich aufrechtstehende Ovale, innerhalb deren auf rotvioletter Grunde in grüner Farbe die Zahl 1 in kräftiger Form und darunter das Wort **Mark** stehen.

Die Vorderseite hat in schwarzer Farbe und in deutscher Schrift, zum Teil mit reich verzierten großen Anfangsbuchstaben, folgenden Aufdruck:

Darlehenskassenschein.
Eine Mark.

Berlin, den 12. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnede Bierregge Müller Noelle
Dichhut Springner

Darunter steht auf einem mit einem feinen Muster ausgefüllten grünlichen Felde der Strassag. In der rechten oberen Ecke befindet sich auf einem fein gemusterten rotvioletter Felde die rote Nummer des Scheines, welche aus einer Reihennummer und einer Stücknummer besteht. Beide Zahlen sind durch einen Punkt getrennt. Unten rechts ist in roter Farbe und in annähernd runder Form der Stempel der Reichsschuldenverwaltung aufgedruckt. Er zeigt den von der Inschrift **Reichsschuldenverwaltung** umgebenen Reichsadler, rot auf weißem Grunde, sowie unten eine rote 1 auf weißem Grunde und zu beiden Seiten je eine weiße 1 auf rotem Grunde. Die untere linke Ecke der Vorderseite trägt einen runden Prägestempel, der innerhalb eines Verlandes den Reichsadler mit der Umschrift **Reichsschuldenverwaltung** enthält.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt. Das Mittelstück besteht aus einem annähernd rechteckigen Felde mit abgerundeten Ecken und ist aus vielfach verschlungenen Linienzügen gebildet. In der Mitte ruht innerhalb des inneren Kreises der Reichsadler grün auf weißem Grunde. Rechts und links grenzen Rosetten an, die in der Mitte eine weiße 1 auf grünem Grunde enthalten. Die vier Ecken der Rückseite tragen auf weißem Grunde je eine kräftige 1. Zwischen diesen Zahlen befindet sich auf den beiden kurzen Seiten des Scheines in der Mitte das Wort **Mark** in deutscher Schrift. Ueber dem Mittelstück steht in gebogener Linie und in deutscher Schrift das Wort **Darlehenskassenschein** und darunter ebenso die Zeile **Eine Mark**.

Berlin, den 2. September 1914.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

505. Anruf.

Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landsleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August dieses Jahres in Belgien ausgelegt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung und Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezeugen können, die Aufforderung, ihre Wahrnehmungen bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts zu Protokoll zu geben. Die Landesregierungen sind ersucht

worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Bekundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen.

Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentliche Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässige briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillige Folge leisten.

Berlin, den 18. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

877. Wie durch die Veröffentlichungen in der Presse bekannt ist, hat das Reichsbankdirektorium in diesen Tagen die ersten Kriegsanleihen zur Zeichnung aufgelegt. Die Kriegsanleihen sind die wirtschaftliche Rüstung für die Durchführung des Kampfes, den alle großen und kleinen Völker um Deutschlands Größe unserm Vaterlande aufgezungen haben zu dem ausgesprochenen Zwecke seiner politischen und wirtschaftlichen Vernichtung.

Während unsere braven Truppen draußen einen Sieg nach dem anderen erringen, erwacht für jedermann dabei die vaterländische Pflicht, an dem Ausbau unserer wirtschaftlichen Kriegsrüstung, welche in erster Linie auf die Beschaffung der gewaltigen, für die Kriegführung notwendigen Mittel abzielt, jeder an seinem Teile nach Kräften und Vermögen mitzuwirken.

Die Kriegsanleihen, welche zu diesem Zwecke aufgelegt sind, muten niemandem ein Opfer an Geld oder Vermögen zu. Sie bieten im Gegenteil bei einem Zinssatz von 5 %, der sich tatsächlich durch die Ausgabe unter dem Nennwerte noch um ein wenig erhöht, eine sehr günstige Kapitalanlage, die gleichzeitig durch die Garantie des Deutschen Reiches absolute Sicherheit gewährt. Die Ausgabe der Anleihen in Stückeln von 100 M. aufwärts gibt jedem, der auch nur über bescheidene Mittel oder über ein geringfügiges Guthaben bei Sparkassen oder anderen Geld- und Kreditinstituten verfügt, die Möglichkeit, durch Erwerb eines entsprechenden Anteils der Kriegsanleihe die Wehrkraft des Vaterlandes zu stärken und gleichzeitig die Vorteile der hohen Verzinsung einer sicheren Kapitalanlage zu genießen.

Den öffentlichen Sparkassen fällt hierbei, wie der Ausschuss des Deutschen Sparkassenverbandes durch Beschluß vom 4. d. Mts. unter einmütiger Würdigung der großen vaterländischen Interessen der Sache anerkannt hat, eine bedeutende Mitwirkung in doppelter Richtung zu.

Die Sparkassen werden einmal in der Lage sein, mit ihren eigenen Mitteln sich an der Zeichnung auf die Kriegsanleihen zu beteiligen, wozu sie durch Bombardierung ihrer Wertpapiere bei den staatlichen Darlehnskassen die zur Einzahlung

auf die Kriegsanleihe erforderlichen Beträge flüssig machen können; die Sparkassen gewinnen in dem Erwerb von Kriegsanleihen eine mindelsichere, hochverzinsliche und liquide Vermögensanlage, die den Anforderungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 über die Anlegung der Sparkassenbestände §§ 1 u. 2 voll entspricht.

Gleichzeitig werden die Sparkassen im vaterländischen Interesse auch dabei mitwirken müssen, ihren Einlegern die Zeichnung auf die Kriegsanleihen nach Kräften zu ermöglichen. Dies ist um so mehr geboten, als die öffentlichen Sparkassen im vorliegenden Falle neben den Banken zu Vermittlungsstellen für die Entgegennahme von Zeichnungen auf die Kriegsanleihen bestellt sind und es im Interesse ihres Ansehens sehr unerwünscht sein würde, wenn sie hinsichtlich dieser Mitwirkung versagen sollten. Um den Sparern die Zeichnung zu ermöglichen, wird aber von den Sparkassen tunklichst allgemein, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Sparkasse irgend gestatten, auf die Innehaltung der zahlungsmächtigen Kündigungstermine für Rückzahlung der Spareinlagen verzichtet werden müssen, da die meisten Sparere für die in Kriegsanleihe anzulegenden Beträge auf ihre Sparkassenguthaben werden zurückgreifen müssen. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Schritt der Sparkassen gerade in jetziger Zeit das Vertrauen der Bevölkerung auf die Zahlungsbereitschaft der Sparkassen nur im höchsten Maße befestigen kann, wie denn viele Sparkassen schon in den ersten Tagen des Kriegszustandes die gleiche Maßregel bereits mit Erfolg durchgeführt haben. Die für die Rückzahlung der Einlagen nötigen Mittel werden sich die Sparkassen in ihrer überwiegenden Mehrzahl ebenfalls durch Lombardierung ihrer Wertpapiere bei den staatlichen Darlehnskassen beschaffen können. Daß die Leitung der Darlehnskassen die Bezeichnungsgrenze für Reichs- und Staatspapiere neuerdings von bisher 60 % auf 75 % für andere mindelsichere Wertpapiere auf 70 % heraufgesetzt hat, ist aus den Veröffentlichungen der Reichsbank bekannt.

Nachdem der Ausschuss des Deutschen Sparkassenverbandes in Erwägung dieser Umstände beschlossen hat, allen Sparkassen den Verzicht auf die Einhaltung der zahlungsmächtigen Kündigungstermine für die Fälle der Zeichnung von Kriegsanleihen durch die Sparere anzuerkennen, soweit die einzelne Sparkasse dazu nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen irgend in der Lage ist, darf ich annehmen, daß die Sparkassen auch nach dieser Richtung ihre Mitwirkung in weitestgehendem Maße eintreten lassen werden.

In dem gewaltigen Kampfe, den wir um unsere staatliche wie wirtschaftliche Existenz gegen mächtige Feinde ringsum zu führen haben, werden

wir siegen, wenn wie bisher so auch fernerhin alle Kräfte in voller Einmütigkeit in den Dienst der großen vaterländischen Sache sich stellen. Wer das tut, kämpft auch dabei für König und Vaterland, für Kaiser und Reich, und sichert die glänzenden Erfolge, welche unsere tapferen Truppen draußen mit den Waffen erringen.

Der Ausschuss des Deutschen Sparkassenverbandes ist in einmütigen, von vaterländischer Begeisterung getragenen Beschlüsse vorangegangen. Ich vertraue, daß alle öffentlichen Sparkassen dem an sie ergangenen Rufe zur Mitarbeit folgen werden.

Berlin, den 10. September 1914.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

An sämtliche öffentlichen Sparkassen der Monarchie.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

878. Herr Julius G. Bay ist zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden und hat das Reichsexequatur erhalten.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß zu seinem Amtsbezirke von der Provinz Schlesien die Kreise Grünberg, Freystadt, Sagan, Sprottau, Rothenburg OB., Hoyerswerda und Görlitz Stadt und Land gehören.

Breslau, den 10. September 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zu Aufrage.

II IV. 1210.

von Conta.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

879. Viehschutzenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschutengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlic ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Janow, Myslowitz, Drzenstowitz, Birkenal, Gieschewald, Schoppinitz, Kosdzin, Ramodzie Bogusich, Domb, Hohenlohehütte, Blittow, Stremtanowitz, Laurahütte und Eichenau im Landkreise Rattowitz, der Stadtkreis Rattowitz, Krossow und Ewanuellegen im Kreise Pleß, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichwachien ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführert, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- oder Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Ersttöten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldbauwäher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 7. Dezember d. J.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 15. September 1914.

Der Regierungspräsident.

I I. XII. 1829. J. B. Reyl.

880. Militär- und Marine-Mugelegenheiten.

Verzeichniss derjenigen Aerzte im Auslande, die gemäß § 42 Nr. 2 der Beordnung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse allgemein ermächtigt sind.

Derthliche Zuständigkeit	Name des Arztes	Wohnsitz
I. Europa.		
Belgien	Wilhelm Meeßen	Brüssel
Großbritannien	Ernst Michels	London
Italien	M. Malbranc	Neapel
	Albert Nadig	Mailand
	Rudolf Ohle	Rom
	Jnger Beilesen	Kristiania
	P. A. Mellbye	desgl.
Norwegen	(nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten)	
Österreich-Ungarn		
Österr. Kronländer mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina	Bassenge	Wien
Galizien und die Bukowina	Lazar Lauterstein	Lemberg
Ungarn	Samuel Gustav Weiß	Budapest
Rumänien, Bulgarien und Serbien	Rudolf Oskar Scheller	Bukarest
Rußland		
Inneres Rußland	George Alexander	Moskau
	Boesebeet	St. Petersburg
	Ernst Eysold	Dorpat
Russische Ostseeprovinzen	Wilhelm Knappe	Warschau
Ruß., Polen, sowie für solche Militärpflichtige, die, aus dem westlichen Rußland kommend, sich nur vorübergehend in Ruß., Polen aufhalten	Rudolf Kolster	Helsingfors
Finnland		
Schweiz	Friedrich Jessen	Davos-Platz
Für Kranke in Davos und Arosa	Hermann Kaupp	Barcelona
Spanien und Südfrankreich	Otto Wendel	Madrid
Spanien, Portugal und Südfrankreich	Karl Karminski	Sevilla
Spanien und Portugal	Max Brausewetter	Malaga
	Hermann Elingenberg	Amsterdam
Niederlande	Gustav Wolff	Nizza
Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats in Nizza und Fürstentum Monaco		
II. Asien.		
China und die britische Kolonie Hongkong	Oskar Müller	Hongkong
	Karl Hoch	desgl.
	(nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten).	
Indien und die britische Kolonie Ceylon	H. Kind	Calcutta
Japan *)		
Niederländisch-Indien	W. Schöffner	Tandjong Morawa
Persien **)		
Die Häfen des Persischen Golfs sowie die türkischen Bilajets Bagdad und Basra	Friedrich Gärtle	Bagdad

*) Die in Japan wohnenden Militärpflichtigen können durch den Arzt der Kaiserl. Botschaft in Tokio untersucht werden.

**) Die in Persien wohnenden Militärpflichtigen können durch den Arzt der Kaiserl. Gesandtschaft in Teheran untersucht werden.

Vertikale Zuständigkeit	Name des Arztes	Wohnsitz
Philippinen und die Insel Guam	Otto Bartels Heinz Schmid (nur im Falle der Verhinderung des Vorgenannten).	Manila besgl.

III. Afrika.

Britisch Südafrika	Ernst Simon Adolf Flockemann R. Hohmann Ph. Gutsche Sthamer	Capstadt Bloemfontein Port Elizabeth King Williamstown Johannesburg
Britisch Südafrika Mozambique Egypten und die Sudanländer Marokko	Franz Engel Bey Gustav Adolf Dobbert	Cairo Casablanca

IV. Amerika.

	Otto Kliani Hermann Fischer (nur im Falle der Verhinderung oder der Abwesenheit des Vorgenannten).	New York besgl.
	Ludwig Abele Clemens M. Richter Ludwig Wilhelm Gothe Georg Warmburg	Chicago San Francisco St. Paul (Minnesota) Seattle
Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien	A. F. Morgenstern Ludwig Stoll	Cincinnati besgl.
	(nur im Falle der Verhinderung oder der Abwesenheit des Vorgenannten)	
(Britisch-Honduras, Costarica, Kuba, Dominikanische Republik, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaica, Nicaragua, Panama, Puerto Rico und San Salvador).	Ernst Jonas P. Thumser (nur im Falle der Verhinderung oder der Abwesenheit des Vorgenannten)	St. Louis besgl.
	Friedrich W. Fröhling E. v. Quast (nur im Falle der Verhinderung oder der Abwesenheit des Vorgenannten)	Kansas City besgl.
Mittelamerika und Mexiko (Britisch-Honduras, Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama und San Salvador)	Richard F. Gerlach Arthur Müller v. Strowinski Paul Fischer	Philadelphia Coban Mexiko

Vertikale Zuständigkeit	Name des Arztes	Wohnsitz
Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika	W. F. Hamilton	Montreal
	J. E. Lehmann Charles J. Wagner)	Winnipeg Toronto Buenos Aires La Paz
Südamerika (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Britisch Guyana, Chile, Columbien, Ecuador, Französisch Guyana, Niederländisch Guyana, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela)	*) Adolf Stöcker Friedrich Wilhelm Karl Kuno Fernholz Louis Apel Wolfgang Schult Josef Steible (nur im Falle der Verhinderung des Vorgenannten).	Riberalta Rio de Janeiro Porto Alegre desgl.
	Ernst Sappelt	Blumenau
	Walther Seng Hugo Hahn Otto Hahn (nur für die Dauer der Abwesenheit des Vorgenannten).	Sao Paulo Balparaiso desgl.
	Martin Bachhaus Martin Variels Fritz Goffers	Muncion Lima Florianopolis.

V. Australien.

Australischer Bund (Common Wealth) Britisch Neu Guinea (Papua), Neu Seeland, Fidschi-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Britischen Oberhoheit unterstellt sind. Oppeln, den 9. September 1914.	v. Lukowicz Eugen Hirschfeld Fidel Georg Baur	Adelaide Brisbane Newcastle
--	---	-----------------------------------

Der Regierungspräsident.

J. A. gez. Bild.

Ia. XXIII⁶

881. Dem Kaufmann Dr. Sieck in Ederndörde ist die von dem Regierungspräsidenten von Schleswig am 1. September 1913 für das Kraftfahrzeug mit der Erkennungsnummer I P. 889 ausgestellte Duplikat-Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen Personenkraftwagen, hergestellt von den Adlerwerken in Frankfurt a. M., Fabriknummer des Fahrgestells 3748.

Ich ersuche nach dem Verbleibe der abhanden gekommenen Duplikat-Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A. 3230 k 16 alsbald

einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Sieck hat am 22. v. Mts. die dritte Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung erhalten. Oppeln, den 12. September 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Kuloa.

Ia VI 5/1799.

882. Durch meine Bekanntmachung vom 22. Oktober 1906 — N. Bl. S. 394 — betreffend die Einfuhr von Pferden, sind als regelmäßige Einfuhrzeiten festgesetzt:

für Preussisch Precky der Montag (vorm. 8 $\frac{1}{2}$ bis nachm. 1 $\frac{1}{2}$)
für Wolfshüt der Freitag (vorm. 10 $\frac{1}{2}$ —nachm. 3)

*) In Abwesenheit des bisher ermächtigten Dr. Friedrich Wilhelm Delius wird in einzelnen dringenden Fällen ein vom Kaiserlichen Generalkonsulat in Buenos Aires zu bezeichnender Arzt ermächtigt.

jeder Woche.

Diese Bestimmung wird für die Zeit bis zum **31. Oktober d. J.** wie folgt geändert: Zu den am Donnerstag jeder Woche abwechselnd in Russisch Herby und in Oniasdow (russ.) bei Woißschnit stattfindenden Pferdewärkten werden als regelmäßige Einfuhrzeiten, an denen die Abfertigung der einzuführenden Pferde ohne besondere, an den **untersuchenden beamteten Tierarzt** zu zahlenden Gebühren erfolgt, festgesetzt:

für die Uebergangsstelle **Preussisch Herby** (bezw. den Pferdemarkt in Russisch Herby) die Zeit (Donnerstag) von 12 Uhr mittags bis 5 Uhr nachmittags,

für die Uebergangsstelle **Woißschnit** (bezw. den Pferdemarkt in Oniasdow) die Zeit (Donnerstags) von 12 Uhr mittags bis 4 1/2 Uhr nachmittags.

Für die Uebergangsstelle **Preussisch Herby** fällt der auf den Pferdemarkt in Russisch Herby folgende Montag, für die Uebergangsstelle **Woißschnit** der auf den Pferdemarkt in Oniasdow folgende Freitag als **regelmäßiger Einfuhrtag** aus.

Im übrigen werden die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 22. Oktober 1906 nicht berührt.

Oppeln, den 16. September 1914.

Der Regierungspräsident.

It. XII. 1833. von Schwerin.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

SSS. Die der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft North Britisch and Mercantile zu London und Edinburg von uns unterm 26. Mai 1864 auf Grund des § 19 Absatz 2 des Rentendank-Gesetzes vom 2. März 1850 erteilte Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden nehmen wir hiermit zurück, weil die Sicherheit unserer Renten wegen des Krieges gefährdet erscheint und wir ausländische Gesellschaften nicht mehr zulassen können.

Indem wir den Besitzern rentenpflichtiger Grundstücke hiervon Kenntnis geben, fordern wir sie gleichzeitig auf, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen ihre bei der genannten Versicherungsgesellschaft bestehenden Verträge, sobald dies zulässig ist, rechtzeitig zu kündigen.

Neue Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude dürfen bei der North Britisch von jetzt ab nicht mehr vorgenommen werden.

Breslau, den 5. September 1914.

Königliche Direktion der Rentendank für Schlesien.
SS4. Mitbürger! Weiße Streifen unserer gegneten ostpreussischen Fluren sind vorübergehend vom Feinde besetzt und fast überall barbarisch verwüstet worden. Viele unserer Landsleute sind grausam hingemordet. Wer das nackte Leben gerettet hat, ist zumest an den Bettelstab gebracht.

Namenloses Leid ist so über Tausende von Familien gebracht worden!

Wohlan denn liebe Mitbürger! Laßt uns ihr Leid als eigenes mitempfunden!

Unsere Provinzialhauptstadt zeige sich ihrer Ueberlieferung würdig. Sie ist von den wirklichen Leiden des Krieges noch unberührt, unser herrliches Heer schützt sie, wie die noch unbesetzten Teile Ostpreußens mit unergleichlicher Tapferkeit. Von unserer alten Krönungsstadt soll der Ruf in das ganze Vaterland hinausgehen:

Helft unseren armen von Haus und Hof vertriebenen ostpreussischen Landsleuten!

Können wir ihnen auch zur Zeit selbst leider nur vorübergehend ein Obdach gewähren, so laßt uns doch alsbald den Grundstock zu einer Sammlung legen, die den Flüchtlingen Hilfe, den Heimkehrenden demnächst einige Unterstützung zur Wiedererlangung ihrer wirtschaftlichen Existenz gewähren soll!

Spende ein Jeder freudig nach seinen Kräften, jede, auch die kleinste Gabe ist willkommen. Ganz Deutschland wird sicherlich freudig zu unserem Werke mithelfen.

Geht doch durch diese für unser teures Vaterland schwere, aber auch so große, gewaltige Zeit nur der eine Gedanke:

Einer für Alle und Alle für Einen!

Königsberg, den 25. August 1914.

Der Oberbürgermeister.

Dr. Rörte.

Vorstehenden Aufruf bringe ich zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß Gaben an die Stadthauptkassa in Königsberg erbeten werden.

Oppeln, den 9. September 1914.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I d XXIII 2499.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 38.

Ausgegeben Oppeln, den 19. September 1914.

1914.

Polizeiverordnung,

betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), sowie des Gesetzes, betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) wird nach gutachtlicher Anhörung des Vorstandes der beteiligten Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120 a der Reichsgewerbeordnung unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. September 1905 (Amtsblatt S. 301) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

Diese Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit allen verflüssigten und verdichteten Gasen in geschlossenen Behältern. Soweit solche Gase als Sprengstoffe anzusehen sind (z. B. verflüssigtes Acetylen), sind sie daneben den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unterworfen.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimeter einschließlich finden die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bei sachgemäher Verpackung keine Anwendung.

§ 2. Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Verflüssigte oder verdichtete Gase müssen in der Regel in Behältern aus Schweisseisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formstübeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden.

Abweichend hiervon dürfen kupferne Behälter verwendet werden für die verflüssigten Gase: Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl, Chloräthyl, Methyläther und schwellige Säure, ferner für alle verdichtete Gase, deren Druck 20 Atmosphären nicht übersteigt, mit Ausnahme des Acetylens.

§ 3. Anforderungen an die Beschaffenheit des Baustoffs und an die Wandstärke der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) auf die Beschaffenheit seines

Baustoffs und auf seine Wandstärke nach folgenden Bestimmungen zu prüfen:

a) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter:

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25% Dehnung in beiden Faserrichtungen, oder Schweisseisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Querscher bei 12% Dehnung und 35 kg/qmm in der Längscher bei 15% Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittlung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge.

Die Wandstärken neuer genieteter oder geschweißter eiserner Behälter müssen so bemessen werden, daß die schwächste Stelle von Behältern für verflüssigte Gase beim höchsten Arbeitsdruck (§ 7) nicht höher als mit $\frac{1}{5}$, für verdichtete Gase beim Probendruck nicht höher als mit $\frac{1}{4}$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht wird. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig. Schweißungen dürfen nur überlappt und im Feuer ausgeführt werden.

Die Ermittlung der Wandstärke, Festigkeit und Dehnung erfolgt an Proben aus den fertigen Behältern. Aus je einer Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von den Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. An Stelle der Prüfung fertiger Behälter können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin des Polizeipräsidenten in Berlin) Nachprüfungsbescheinigungen antlicht anerkannter Sachverständiger als Ausweis für die Festigkeit und Dehnung sowie für die Wandstärken anerkannt werden.

b) Nahtlose eiserne Behälter:

Für „Maschinen“ (nahtlose eiserne Behälter von höchstens 2 m innerem Durchmesser und höchstens 2 m Länge) darf Baustoff von höherer Festigkeit als 41 kg/qmm verwendet werden. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg/qmm oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist jedoch nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,003 der ursprünglichen Meßlänge hervorruft.

Die Wandstärken neuer Flaschen dieser Art müssen so bemessen werden, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 7) nicht über 30 kg/qmm beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Die Wandstärken von Flaschen für Ätzeislen oder Ätzeislenlösungen sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle beim Probedruck (§ 7) nicht über 8 kg/qmm beansprucht wird.

Vorstehende Bestimmungen können auf nahtlose eiserne Behälter mit größeren Abmessungen (jedoch höchstens bis 40 cm innerem Durchmesser) angewendet werden, wenn diese auf Fahrwegen befördert und mit ihnen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben. Auf nahtlose eiserne Behälter über 21 cm innerem Durchmesser, die nicht in dieser Weise befördert werden, sowie auf nahtlose eiserne Behälter über 40 cm innerem Durchmesser finden die Bauvorschriften und Festigkeitsvorschriften unter a Absatz 1 und 2 Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Behältern für Ätzeislen und Ätzeislenlösungen die zulässige Beanspruchung bei dem Probedruck in keinem Falle über das im vorhergehenden Absatz angegebene Maß hinausgehen darf.

Die Wandstärke nahtloser eiserner Behälter muß mindestens 3 mm betragen. Neue Behälter dieser Art müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgegüht und von dem dafür verantwortlichen Berufsbeamten mit einem Glühstempel versehen werden, der dem Sachverständigen (§ 12) bei der ersten Prüfung der Behälter nachzuweisen ist.

Die Ermittlung der Wandstärke, Streckgrenze und Dehnung erfolgt an Proben aus den fertigen Behältern. Diese sind nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenproben können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von dem Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. Diese befinden sich in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen.

Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißeln einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so hat der Prüfer zunächst eine Gegenprobe aus demselben Behälter zu entnehmen. Im Zweifelsfall ist er befugt, einen zweiten Behälter aus derselben Gruppe für zu wiederholende Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Behälter müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehriefen und von fehlerhaften Stellen sein.

c) Kupferne Behälter:

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötlung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch Sachverständigen-Beiseinigungen (§ 12) höhere Festigkeit nachgewiesen wird. Die Wandungen der Behälter dürfen beim Probedruck (§ 7) nur mit $\frac{1}{8}$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4. Ausrüstung und Größe der Behälter.

Auf jedem Behälter muß

1. ein Absperrventil und eine festaufgeschraubte eiserne Schutzkappe für das Ventil angebracht werden. Die Rappen sind mit einer Dichtung zu versehen. Bei Chloroformoxyd, Chloräthyl, Fett- und Mischgas sind statt der Ventile eingeschraubte Stopfen ohne Schutzkappe, bei kupfernen Versandgefäßen auch kupferne Schutzkappen zulässig. Die Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Behälters nicht durch Geruch bemerkbar macht. — An Behältern für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Behältern für Ätzeislen und Ätzeislenlösungen da, wo eine Verbindung mit Ätzeislen in Frage kommt, Kupfer und kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden. — An den Armaturen (Druckverminderungsventile eingeschlossen) der Behälter für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen fett- und ölhaltige Dichtungs- und Schmiermaterialien nicht verwendet werden, verbrennliche Dichtungsstoffe sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Bei den im Rettungswesen benutzten tragbaren Sauerstoffflaschen ist die Anbringung der Schutzkappe nicht erforderlich;

2. in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt sein:

die Firma oder der Name des Eigentümers, die laufende Nummer des Behälters, die Bezeichnung des einzufüllenden verdichteten oder verflüssigten Gases, das Gewicht des leeren Behälters (einschl. Ventil, Schutzkappe, Stopfen und dgl.), der Tag der letzten Prüfung (§ 7) und der

Stempel des Sachverständigen (§ 12),

ferner

bei verdichteten Gasen der Fassungsraum des Behälters und die Höhe des zulässigen höchsten Füllungsdrucks,

bei verflüssigten Gasen das zulässige Höchstgewicht der Füllung (§ 6),

sowie

bei neuen Behältern für Acetylenlösungen die Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat, sowie ein daneben einzuschlagender besonderer Stempel des Sachverständigen (§ 12) zum Zeichen, daß die Masse behördlich zugelassen worden ist (letzter Absatz dieses Paragraphen).

Die Bezeichnungen dürfen bei neuen Behältern nur auf einem zu verstärkenden Teil, bei Flaschen insbesondere nur in solcher Größe eingeschlagen werden, daß sie auf dem durch den Herstellungsvorgang verstärkten Flaschenhals Platz finden. Erhalten die Flaschen besondere Haltringe, so können Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, auf diesen angebracht werden.

Die Bezeichnung des einzufüllenden Gases darf nicht ausschließlich durch chemische Formeln erfolgen.

Die Bezeichnung und Benutzung von Behältern für verschiedene Gase ist bei genügender Wandstärke zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 5 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist. Hiervon sind jedoch Sauerstoffbehälter ausgenommen. Sauerstoff darf nur in Behälter mit der entsprechenden Bezeichnung eingefüllt werden, auch dürfen Manometer und Druckverminderungsventile für Sauerstoff nicht für andere Gase verwendet werden (vergl. Ziffer 1 vorletzter Satz).

Die Entfernung nicht mehr gültiger, auf den Behältern eingeschlagener Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte geringste Maß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung von Bezeichnungen und deren Veränderung darf nur an ungefüllten Behältern und nicht ohne Benachrichtigung des Sachverständigen (§ 12) erfolgen. Nach einer solchen Veränderung hat vor der Benutzung eine erneute Druckprobe (§ 7) und die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 2 zu erfolgen.

Die Behälter müssen

3. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf, versehen werden (Fußkranz). Von dieser Vorschrift sind ausgenommen Flaschen und Behälter, die in Kisten verpackt versendet und bei ihrer Benutzung gegen Umfallen gesichert werden, ferner die während ihrer Benutzung fest mit Führwerten verbundenen Flaschen und Behälter und die im Rettungsweisen benutzten tragbaren Sauerstoffflaschen.

Behälter mit größeren Abmessungen als 21 cm

innerem Durchmesser oder 2 m Länge dürfen nur ausnahmsweise (§ 13), solche über 26 cm innerem Durchmesser und 2 m Länge nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie auf Führwerten befördert und mit diesen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben.

Die Angaben über das Leergewicht, den Fassungsraum oder das zulässige Höchstgewicht der Füllung sind bei der ersten Druckprobe (§ 7) neuer Behälter von dem Sachverständigen (§ 12) bei jedem einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung bis zu 10% der geprüften Behälter. Bei Behältern für Acetylenlösungen gilt als Leergewicht das Gewicht der mit den porösen Massen und mit dem Lösungsmittel (Aceton) gefüllten Flaschen.

Neue Behälter für Acetylenlösungen dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Beschaffenheit der porösen Masse als zuverlässig anerkannt worden ist. Zu diesem Zweck ist durch das Zeugnis einer anerkannter wissenschaftlichen Prüfstelle nachzuweisen:

daß die poröse Masse die eisernen Behälter nicht angreift und weder mit dem Lösungsmittel für Acetylen noch mit diesem schädliche Verbindungen eingeht,

daß die mit dem Lösungsmittel getränkte poröse Masse bei Erschütterungen auch in längerem Gebrauch nicht zusammensinkt oder gefährliche Hohlräume enthält,

daß die poröse Masse mit Sicherheit verhindert, daß explosionsähnliche Zersetzungen des Acetylen selbst bei hohen Temperaturen und heftigen Stößen der Flasche eintreten oder sich durch die Masse fortpflanzen.

Die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit von Massen erfolgt auf Antrag durch den Minister für Handel und Gewerbe.

§ 5. Anschlußgewinde der Behälter.

Die Anschlußstutzen an den Absperrventilen zum Füllen und Entleeren der Behälter, sowie die Füll- und Abfallvorrichtungen in den Verbrauchsstätten und in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechslungen der Flaschen bei der Füllung und Benutzung tunlichst ausgeschlossen werden. Bügelanschlüsse sind in den Füllfabriken gestattet, wenn sie die Möglichkeit der Verwechslung ausschließen.

Das Anschlußgewinde für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas, Acetylen usw. ist als Linksgewinde des für Kohlenäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Das Anschlußgewinde für alle übrigen Gase muß Rechtsgewinde und zwar darf es — Chlor und Stickstoff ausgenommen — das für Kohlenäureflaschen übliche Normalgewinde sein. Chlor- und Stickstoffflaschen müssen einen anderen und voneinander abweichenden Gewinde-

durchmesser erhalten und zwar Stickstoff mit einem Kerndurchmesser von 22 mm.

§ 6. Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt für **verflüssigte** Gase:

- für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,21 l Fassungsraum des Behälters,
- für verflüssigtes Delgas (§ 7 Abs. 2) 1 kg Flüssigkeit für je 2,0 l Fassungsraum des Behälters,
- für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,50 l Fassungsraum des Behälters,
- für Chlor und Stickstofftrioxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,

Der zulässige höchste Druck, mit dem Behälter für **verdichtete** Gase in den Verkehr gebracht werden dürfen, beträgt bei 15,0° C.:

für gasförmige Kohlensäure	20	Atmosphären	Ueberdruck,
für gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes			
Azetylen	15	"	"
für verdichtetes Azetylen	2	"	"
für Mischgas von Azetylen und Fettgas	10	"	"
für Fettgas	125	"	"
für Sauerstoff, Wasserstoff (auch mit Methan gemischt als Bultangas), die sog. Edelgase (Argon, Neotargon, Xenon, Krypton, Neon, Helium), rein oder in Mischungen unter sich sowie mit Sauerstoff oder Stickstoff, ferner Grubengas, Leuchtgas, Kohlenoxyd, Wassergas, Stickstoff und Prelluft	200	"	"
für alle anderen Gase	1	"	"

Vor jeder Neu- oder Nachfüllung von Behältern sind etwa angesammelte Flüssigkeiten und Verunreinigungen durch Öffnen der Ventile bei geeigneter Lage des Behälters auszublasen. Das Leergewicht der Behälter ist vor jeder Wiederholung der amtlichen Prüfung von der Fabrik, in der sie erfolgt, festzustellen. Werden zwischen den alten Angaben und den neu ermittelten Leergewichten bemerkenswerte Unterschiede festgestellt, die durch Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neu- oder Nachfüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichts, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Innern ist auch dann stets anzuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Behälter die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und für oxydierende Gase.

Behälter für Azetylenlösungen müssen mit feinporiger gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (z. B. Aceton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azetylen und durch Steigerung der Sättigungstemperatur auf 40° C. eintretende Volumvergrößerung gefahrlos vorziehen kann. Hierbei

Kohlensäure und Delgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 40° C. den Druck der verdichteten Kohlensäure nicht übersteigt (z. B.

für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters, für Methylnäther 1 kg Flüssigkeit für je 1,65 l Fassungsraum des Behälters, für Methyl- und Aethylamin 1 kg Flüssigkeit für je 1,7 l Fassungsraum des Behälters, für Chloromethyl und Chloräthyl 1 kg Flüssigkeit für je 1,25 l Fassungsraum des Behälters, für Methan 1 kg Flüssigkeit für je 3,3 l Fassungsraum des Behälters, für alle übrigen nicht genannten verflüssigten Gase 1 kg Flüssigkeit für je 5,0 l Fassungsraum des Behälters,

darf der innere Ueberdruck 25 Atmosphären nicht überschreiten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verriegeln und zur Feststellung etwaiger Ueberfüllungen einer nachfolgenden Kontrollprüfung zu unterziehen.

§ 7. Erste und wiederholte Druckproben der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Bei **verflüssigten** Gasen muß, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, als Probedruck der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen eine um 15 Atmosphären höhere Pressung als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5 % gegenüber der zulässigen Höchstfüllung (§ 6) berechnet. Hiernach beträgt z. B. der Probedruck für

bei **verdichteten** Gasen muß, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, als Probedruck der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen eine um 15 Atmosphären höhere Pressung als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verdichteten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5 % gegenüber der zulässigen Höchstfüllung (§ 6) berechnet. Hiernach beträgt z. B. der Probedruck für

bei **verdichteten** Gasen muß, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, als Probedruck der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen eine um 15 Atmosphären höhere Pressung als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verdichteten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5 % gegenüber der zulässigen Höchstfüllung (§ 6) berechnet. Hiernach beträgt z. B. der Probedruck für

Blaugas)	190	Atmosphären Ueberdruck,
Stickoxydul	180	" "
Aethan	95	" "
Ammoniak und Chlorkohlenoxyd	30	" "
Chlor und Stickstofftetroxyd	22	" "
Chlormethyl, Methylamin und Methyläther	16	" "
Schweflige Säure, Chloräthyl und Aethylamin	12	" "

Bei verdichteten Gasen muß der Probebruck in der Regel um 50% höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen.

Abweichend hiervon sind Behälter für Acetylenlösungen mit einem um 166,6% für stark gepreßtes Fettgas (zwischen 10 und 125 Atmosphären) mit einem um 60% höheren Druck als dem Füllungsdruck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probebruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sogenannten Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Weisrohr zu erfolgen. Der Probebruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehre befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist von einem zuständigen Sachverständigen in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, Stickstofftetroxyd, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl, Methyläther, Methylamin und Aethylamin dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probebrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend. Bei den wiederholten Prüfungen ist es nicht erforderlich, die Behälter auszulagern.

Bei der Wiederholung der Druckprobe der Behälter für Acetylenlösungen ist zur Herstellung des Drucks das Lösungsmittel selbst oder ein für die Lösung indifferentes Gas anzuwenden oder die mit dem Lösungsmittel in normaler Weise gefüllte Flasche ist im Wasserbade soweit zu erwärmen, daß der vorgeschriebene Probebruck erreicht wird.

§ 8. Stempelung und Bescheinigungen.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) mit einem in das Metall neben dem Tage der Prüfung einzuschlagenden, deutlichen Prüfungsstempel zu versehen. Der Stempel darf erst angebracht werden, nachdem festgestellt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 3, 4 und

7 dieser Polizeiverordnung erfüllt werden.

Ueber den Befund der ersten Prüfung der Behälter ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen. Diese ist von dem Eigentümer des Behälters aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Anlagen II und III.

Bei den wiederholten Prüfungen sind die Behälter erneut zu stempeln. Die Stempelung darf erst erfolgen, nachdem festgestellt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 dieser Polizeiverordnung erfüllt werden. Der Ausstellung von Bescheinigungen bedarf es bei den wiederholten Prüfungen nicht, vielmehr gilt der neben dem Tage der letzten Prüfung eingeschlagene Stempel des zuständigen Sachverständigen als ausreichender Prüfungsnachweis.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure bis zu einem Füllungsdruck von 20 Atmosphären Ueberdruck bei 15° C müssen mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßbahn, einem Füll- bezw. Ablassventil, sowie mit Manometer versehen sein.

Bei der Beförderung verdichteter Gase muß der Absender auf Verlangen der zuständigen Behörde den in den Behältern vorhandenen Druck durch ein richtig zielendes Manometer nachweisen.

Behälter für Acetylen und Acetylenlösungen, für Leucht-, Fett- und Grubengas von mehr als 20 Atm. Füllungsdruck, für Sauerstoff, Wasserstoff, Bunkergas, die sog. Edelgase und deren Mischungen, ferner Kohlenoxyd, Wassergas, Stickstoff und Preßluft müssen nachlos sein.

Verdichteter Sauerstoff darf mit höchstens 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Werden mit Wasserstoff, Acetylen oder anderen brennbaren Gasen und mit Sauerstoff gefüllte Behälter zwecks Verwendung der Gase in Heizbrennern durch Leitungen miteinander verbunden so sind zur Vermeidung des unter geeigneten Verhältnissen möglichen Ueberströmens von brennbaren Gasen in die Sauerstoffbehälter oder von Sauerstoff in die Behälter für brennbare Gase, Brenner, welche die Absperrung der Gase hinter der Mischstelle gestatten, unzulässig und gemeinsame Hähne zur Absperrung beider Gase nur dann gestattet, wenn das Hahn-

gehäufte eine durchgehende Trennungsstelle zwischen den Anschlußstellen der beiden Leitungen hat.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff“ usw. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, oder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Der Einwirkung anderer Wärmequellen (Heizkörper, Öfen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Das Lagern gefüllter Behälter auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden. Gefüllte Behälter dürfen in Werkstätten oder an Verkehrsplätzen nicht aufgestellt werden, ohne gegen Umstürzen in geeigneter Weise gesichert zu sein.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht durch unmittelbare Erwärmung mittels offenen Feuers oder Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorzüge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C., für Chloräthyl nicht über 60°, steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Regulierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter auf Fuhrwerken.

Bei der Beförderung gefüllter Behälter auf Fuhrwerken sind die Behälter zeltartig mit einer Decke aus Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten gegen die Einwirkung der Sonnenbestrahlung zu schützen.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind

Kohlenäureflaschen mit nicht von außen zu betätigenden Sicherheitsvorrichtungen (Druckplatten oder -kapseln),

Flaschen mit gasförmigen Acetylen, das zur Beleuchtung oder bei Kraftwagen auch zum Anlassen der Fahrzeuge benutzt wird, sowie

Flaschen für verdichtete Luft und Stickstoff zu Betriebszwecken von Kraftwagen.

Behälter mit Sauerstoff dürfen auf Verkehrsmitteln, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem

Füllungsdruck nicht über 7,5 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zu verlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. Ernennung des Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 8 zuständigen Sachverständigen ernannt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne des Abschnitts I d der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Anerkennung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13. Ausnahmen und Uebergangsbestimmungen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Uebergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 4 und 5 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen spätestens bis zu ihrer nächsten Druckprobe beachtet werden, soweit nicht einzelne Bestimmungen dieser Paragrafen ausdrücklich auf neue Behälter beschränkt worden sind. Die bei Erlass dieser Polizeiverordnung im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Bestimmungen des § 4 finden auf Flaschen für Acetylenlösungen, Luft und Stickstoff zu Betriebszwecken ausländischer Fahrzeuge, die sich vorübergehend in Preußen aufhalten, keine Anwendung. Die Flaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 7 ausgenommen.

§ 14. Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der an-

liegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenerordnung von den Besitzern der Behälter beanspruchen. Anlage I.

§ 15. Strafbestimmungen.

Zuüberhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 16 Inkrafttreten der Verordnung. Durch diese Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Oppeln, den 8. September 1914.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.

Anlage I.

zur Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Gebührenerordnung

Gebührensatz
M

A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.

1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,00
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,00

B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung

1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:

a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,4
c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr	0,25
d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter	0,15

2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:

a) wenn der Gesamthalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,00
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 50 M. nicht übersteigen darf.	0,01

C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung, Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung

1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:

a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr	0,15

2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B 2

erhoben.

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 10 M. fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu 5 Stunden (einschließlich des Reisewegs) den Betrag von 30 M., bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 50 M. übersteigen.

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine Gebühr für besondere Reisen, die etwa zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht

zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse steht dem Prüfenden eine Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 7 Abs. 5 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen, oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern B und U an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsorts von neuem anzuwenden.

Nur stempelfrei, wenn der Wert des geprüften Gegenstandes 150 M. nicht übersteigt.

Anlage II.

Prüfungs Bescheinigung.

Auf Antrag de

zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute einen nahtlosen — geschweißten — genieteten Behälter aus Flußstahl — Flußeisen — Formflußeisen — Schweißeisen — Kupfer nach Maßgabe der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf dem Behälter sind in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt:

Firma oder Name des Eigentümers:

laufende Nummer:

Bezeichnung des Gases: kg

Gewicht des leeren Behälters: kg

Tag der Prüfung:

Fassungsraum: l

Höhe des zulässigen höchsten Füllungsdrucks: atm Ueberdruck

Höchstgewicht der Füllung: kg

Glühstempel des Werksbeamten: Fabrikationsnummer:

[Zusatz für Behälter mit poröser Masse gefüllt:

Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat:]

Der Baustoff und die Wandstärke des Behälters entsprechen den Bestimmungen des § 3 der Polizeiverordnung.

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Probedruck von Atmosphären Ueberdruck unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formveränderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß der Behälter den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 der Polizeiverordnung entspricht, ist er mit dem folgenden Stempel versehen worden.

Der Wert des geprüften Behälters übersteigt — nicht — 150 M.

den

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck.)

Ingenieur des

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Nur stempelfrei, wenn der Wert der geprüften Gegenstände insgesamt 150 M. nicht übersteigt.

Anlage III.

18de. Nr.

Sammel Prüfungsbescheinigung.

Auf Antrag de

zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute Stück nahtlose — geschweißte — genietete Behälter aus Flußstahl — Flußeisen — Formflußeisen — Schweißeisen — Kupfer nach Maßgabe der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten oder verdichteten Gasen, den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf den Behältern sind in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise die in dem anliegenden Verzeichnis angegebenen Bezeichnungen vermerkt.

Der Baustoff und die Wandstärke der Behälter entsprechen den Bestimmungen des § 3 der Polizeiverordnung.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Probedruck von Atmosphären Ueberdruck unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formveränderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 der Polizeiverordnung entsprechen, sind sie mit dem folgenden Stempel versehen worden.

Der Wert der geprüften Behälter übersteigt — nicht — den Betrag von 150 M.

den

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck.)

Ingenieur des

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vermerk: Dieses Verzeichnis gilt nur in fester Verbindung mit der zugehörigen Sammel-Prüfungsbescheinigung als genügender Prüfungsausweis.

Zu lfd. Nr.

Verzeichnis
der

am auf dem Wert
zu geprüften
Behälter (Anlage zu der Sammel-Prüfungsbescheinigung Nr. vom).

Bezeichnung auf den geprüften Behältern

Firma oder Name des Eigentümers (zutreffenden Falls auch Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat)	Ffde. Nr. des Behälters	Bezeichnung des einzufüllenden Gases	Gewicht des leeren Behälters in kg	Füllungsraum in l	Höhe des zulässigen Füllungsdrucks in Atm.	Höchstgewicht der Füllung in kg	Tag der Prüfung	Stempel der Fabrik	Fabrikationsnummer des Werks	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

..... den

Der amtliche Sachverständige

(Stempelabdruck)

Spalte 5/6 ist nur bei verdichteten Gasen, 7 nur bei verflüssigten Gasen, 10 nur wünschgemäß auszufüllen.